



**ERLÄUTERUNGEN /
HINWEISE**

**ZUR
MUSTERSATZUNG
FÜR DIE
BEZIRKS-, STADT- UND
SYNODALVERBÄNDE
DER EVANGELISCHEN
FRAUENHILFE IN
WESTFALEN E.V.**

EINLEITUNG

In der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. gibt es in bewährter Tradition drei Handlungsebenen, für die jeweils eine eigene Satzung oder **Mustersatzung** gültig ist

- a) die örtliche Frauenhilfe/Frauengruppe
- b) den Zusammenschluss mehrerer Frauenhilfen / Frauengruppen zu einem Bezirks-, Synodal- oder Stadtverband
- c) den Landesverband als e. V.

Die Satzungen bzw. **Mustersatzungen** aller drei Ebenen haben den gleichen Aufbau und verwenden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben gleiche Satzungsformulierungen.

Der Ausschuss, der für die Satzungsberatungen berufen wurde, hat sich dahingehend geeinigt, dass in den so genannten Mustersatzungen die vereinsrechtlich bekannten und erwarteten Formulierungen (wie z. B. Vorstand, Vorsitzende, Mitgliederversammlung usw.) verwendet werden.

Der Mitgliederversammlung 2007 hat die Mustersatzungen für die Gemeindegruppen sowie für die Bezirks-, Synodal- und Stadtverbände beschlossen.

Der Umgang mit der Mustersatzung und die evtl. erwarteten und erwünschten Veränderungen werden nachstehend erläutert.

WAS IST EINE MUSTERSATZUNG ?

Selbstverständlich hat ein Verein eine Vereinssatzung. Diese Satzung beschreibt die Grundlagen und Ziele des Vereins (Vereinszweck) und regelt die Organisationsform des Vereins. In jeder Vereinssatzung muss das Mitspracherecht der Vereinsmitglieder geordnet werden, sowie die Wahlen und Aufgaben der Vereinsgremien. Ein „eingetragener Verein“ (e. V.) muss seine Satzung dem Amtsgericht vorlegen. Dort wird sie geprüft und in das Vereinsregister eingetragen. Das gilt in der Evangelischen Frauenhilfe für die Satzung des Landesverbandes und die Satzungen einiger Bezirks- und Stadtverbände.

Die Evangelische Frauenhilfe hat darüber hinaus **Mustersatzungen** beschlossen und zwar für die Bezirks-, Synodal- und Stadtverbände und für die Mitgliedsgruppen in den Kirchengemeinden. Diese **Mustersatzungen** beschreiben die wichtigsten Grundsätze und Regeln der Zusammenarbeit in einem Verein.

Sie heißen deshalb **Mustersatzungen**, weil ein Mitgliedsverband oder eine Frauenhilfegruppe nach interner Beratung und speziellem Interesse Satzungsformulierungen verändern oder ergänzen kann.

Dies kann z. B. in § 3 wünschenswert sein, wenn ein Verband / eine Gruppe bestimmte Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte konkret nennen will. Das kann z. B. auch bei der Zusammensetzung des Vorstandes oder der Aufgabenbeschreibung für den Vorstand erforderlich sein. Die grundsätzlichen Regeln der Satzung sollten nicht verändert werden. Deshalb soll die beratene und veränderte Satzung zur Genehmigung vorgelegt werden: Die Gruppensatzung im Vorstand des zuständigen Bezirks-, Synodal- oder Stadtverbandes und die Satzung des Bezirks-, Synodal- oder Stadtverbandes dem Vorstand des Landesverbandes.

ZUM UMGANG MIT DER MUSTERSATZUNG

1. Wenn ein Verband / eine Gruppe bereits eine Satzung beschlossen hat, hat diese Gültigkeit, bis gemäß den Satzungsbestimmungen die Veränderungen auf der Grundlage der neuen **Mustersatzung** beraten und beschlossen werden.
2. Wenn ein Verband / eine Gruppe keine eigenen Satzungsberatungen für erforderlich hält, so gilt diese **Mustersatzung** als Orientierungsrahmen für alle internen Absprachen und Regelungen, oder auch zur Klärung von Unstimmigkeiten.
3. Wenn eine Gruppe in Verbindung mit Bank- oder Rechtsgeschäften eine Satzung vorlegen muss, dann kann auch die Mustersatzung unverändert übernommen und beschlossen werden. Der ordentliche Beschluss einer Mitgliederversammlung sollte protokolliert und mit Beschlussdatum und Unterschriften in der Satzung verzeichnet werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUR MUSTERSATZUNG DER BEZIRKS-, STADT- UND SYNODALVERBÄNDE

Gruundsätzlich ist in der Mustersatzung der Begriff der „Einzelmitglieder“ eingeführt worden (siehe z.B. § 5 Mitglieder).

Des Weiteren ist klarer und verständlicher formuliert worden, welche Ebene über welche Angelegenheiten zu entscheiden hat. Dies wurde durch Fragen zur Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, zu Auflösungen und Zusammenlegungen als Notwendigkeit deutlich.

In § 4 wird eindeutig mitgeteilt, dass das Vermögen des Mitgliedsverbandes bei Auflösung dem Landesverband zufällt.

Zudem wurde die Zusammenarbeit im Vorstand, zwischen Vorstand und Mitglieder sowie zwischen Mitgliedsverband und Landesverband eindeutiger beschrieben. Auch hier hatten wiederholte Anfragen eine klarere Formulierung der Mustersatzung nahe gelegt und zu Änderungen in den §§ 8, 10, 11 und 12 geführt.

Grundlagen und Aufgaben sind lediglich aktualisiert, entsprechen jedoch inhaltlich der vorherigen Satzung. Es wird nicht erwartet, dass die jeweilige Gruppe allen in der Mustersatzung genannten Aufgaben nachkommt, oder alle eigenen Aufgabenschwerpunkte konkret formuliert.

Soest, im Februar 2008

Angelika Weigt-Blätgen